

# RS Vfgh 2012/6/30 G118/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2012

## Index

L4 Innere Verwaltung

L4000 Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung,

Polizeistrafen

## Norm

B-VG Art15 Abs2

Krnt LandessicherheitsG §27 Abs1 lita, Abs3

Krnt Landesverfassung Art8, Art36

## Leitsatz

Abweisung eines Drittelantrags von Mitgliedern des Kärntner Landtages auf Aufhebung einer Regelung betreffend das Bettelverbot in Kärnten; kein absolutes Bettelverbot im Krnt Landessicherheitsgesetz normiert

## Rechtssatz

Abweisung des von 13 Mitgliedern des Kärntner Landtages (mehr als ein Drittel der insgesamt 36 Mitglieder) gestellten Antrags auf Aufhebung der Wendung "oder in gewerbsmäßiger Weise" in §27 Abs1 lita Krnt LandessicherheitsG idF LGBl 44/2011.

Verfehltete Prämisse der Antragsteller, dass die angefochtene Wortfolge ein absolutes Bettelverbot bewirke; stilles Betteln in §27 Abs3 Krnt LandessicherheitsG jedoch expressis verbis vom Verbotstatbestand ausgenommen; vorgebrachte Bedenken im Hinblick auf behauptete Verstöße gegen Grundrechte treffen daher nicht zu.

Keine Kompetenzwidrigkeit der angefochtenen Bestimmung; Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei; Hinweis auf G132/11 vom selben Tag.

## Entscheidungstexte

- G 118/11  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.06.2012 G 118/11

## Schlagworte

Bettelverbot, Kompetenz Bund - Länder Sicherheitspolizei, Sicherheitspolizei örtliche

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:G118.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)